

Stellungnahme der BIO Deutschland

zum Referentenentwurf zur

5. Novelle des Gentechnikgesetzes

sowie zum

Entwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis

bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen

(Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPfIEV)

vom 5. April 2007

1. Zusammenfassung

Dem Wirtschaftsverband der deutschen Biotechnologiebranche, die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland), ist insbesondere daran gelegen, dass die Novellierung des Gentechnikgesetzes (GenTG) auch die Interessen des innovativen Mittelstands in Deutschland sowie der Anwender neuer Anbau- und Züchtungstechniken unter den Landwirten und Saatgutherstellern berücksichtigt. Die Politik ist aufgefordert, ihre Entscheidungen über die Novellierung auch in dem Sinne nachhaltig zu treffen, dass sowohl die wirtschaftliche Diversität innerhalb Deutschlands als auch die Zukunftsfähigkeit der deutschen Biotechnologiebranche erhalten bleiben. Rechtssicherheit und Transparenz sind für die Anwender der Pflanzenbiotechnologie in Deutschland ebenso wichtig wie für ihre Nachbarn, ihre Mitbewerber und ihre Kunden.

Ziel muss sein, immer wieder aktiv nach Möglichkeiten zu suchen, den innovativen Mittelstand Deutschlands, die Unternehmerinnen und Unternehmer und die Landwirte, die modernen Technologien aufgeschlossen sind und ein hohes unternehmerisches Risiko tragen, zu unterstützen. Nur so kann Deutschland weiterhin die Richtung des internationalen Wettbewerbs maßgeblich mitbestimmen und das Wohlergehen seiner Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft sichern.

BIO Deutschland fordert deshalb für die anstehende Novellierung:

- die Anpassung der Anspruchs- und Haftungsregelungen, um die Rechtssicherheit für Landwirte und Imker zu erhöhen und
- die Erweiterung des Begriffs „Beseitigung“ und die Berücksichtigung des Verwendungszwecks der Ernte bei der Anwendung behördlicher Umbruchs- und Vernichtungsanordnungen.

Für die Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (GenTPIfEV) mahnt BIO Deutschland an:

- die Bestimmungen für die Anfragepflicht bei Naturschutzbehörden so zu fassen, dass ein verstecktes neues Genehmigungsverfahren vermieden wird sowie
- durch geeignete Prozesse für eine regelmäßige Anpassung der Abstandswerte an den aktuellen Stand der Wissenschaft zu sorgen.

2. Einleitung

Bei der Novellierung des Gentechnikgesetzes (GenTG) muss der Zweck des Gesetzes immer im Blick behalten werden:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

- 1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,*
- 2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können,*
- 3. den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.*

BIO Deutschland ist insbesondere daran interessiert, dass die in §1 Nr. 2. GenTG beschriebenen Möglichkeiten nicht nur öffentlichen Einrichtungen und der Großindustrie offen stehen, sondern auch dem innovativen Mittelstand in Deutschland sowie den Anwendern neuer Anbau- und Züchtungstechniken unter den Landwirten und Saatgutherstellern.

Mittelständische Unternehmen, die in Innovationen investieren, schaffen hochwertige Arbeitsplätze. Das zeigt eine Analyse der KfW-Bankengruppe (Mittelstandspanel 2006): Insbesondere junge, forschende und „innovierende“ kleine und mittlere Unternehmen (KMU) seien „die zentrale Kraft für einen aktiven Strukturwandel, der die langfristige Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft sichert“. Die von der Bankengruppe geschätzte durchschnittliche jährliche Beschäftigungswachstumsrate für Unternehmen, die investieren, liegt bei über elf Prozent. Vergleichbare etablierte KMU ohne Investitions-, Innovations- sowie Forschungs- und Entwicklungs-(F&E-)Tätigkeiten schrumpften um mehr als zwei Prozent pro Jahr, so die Studie.

Das bedeutet, dass der hohe Aufwand, den innovative Landwirte und Technologieunternehmer betreiben, sich volkswirtschaftlich lohnt. Mit dem Aufwand entwickeln sie nicht nur Marktneuheiten sondern schaffen die Voraussetzungen, um die Produkte sicher und nachhaltig zu machen. Je komplexer und aufwendiger die Regeln sind, die dabei beachtet werden müssen, desto schwerer haben es insbesondere die hiesigen und vor allem die kleinen Firmen im Markt zu bestehen.

Die Neuregelung des GenTG bezieht sich in erster Linie auf Fragen im Zusammenhang mit der Koexistenz zwischen Menschen, die in ganz Europa durch mehr als fünfzig Behörden auf ihre Sicherheit überprüfte und zugelassen Produkte nutzen wollen, und solchen Menschen, die dies nicht wollen.

Die Politik ist aufgefordert, ihre Entscheidungen über die Novellierung auch in dem Sinne nachhaltig zu treffen, dass sowohl die wirtschaftliche Diversität innerhalb Deutschlands als auch die Zukunftsfähigkeit der deutschen Biotechnologiebranche erhalten bleiben. Eine der größten Wirtschaftsmächte der Welt kann sich Technikfeindlichkeit nicht leisten, weil sie sonst ihre eigene Industrie vom Fortschritt und damit von der Zukunft abschneidet. Gestalten kann nur, wer voran schreitet. Wer vor globalen Entwicklungen die Augen verschließt und meint, so zu verhindern, Teil davon zu sein, erweist seiner Wirtschaft und seinen Bürgerinnen und Bürgern einen Bärendienst.

In den vergangenen zwanzig Jahren sind immer umfangreichere gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen worden, die den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen regeln. Gleichzeitig wurden hunderte von Millionen Euro in die Sicherheitsforschung investiert, die im Wesentlichen bestätigt hat, dass gentechnisch veränderte Pflanzen genauso sicher sind wie konventionell gezüchtete Pflanzen. Parallel dazu wurden weltweit auf mittlerweile über 550 Mio. Hektar praktische Erfahrungen mit dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen über einen Zeitraum von zehn Jahren gesammelt. Zum Größenvergleich: Die EU der 27 Mitgliedstaaten umfasst eine Gesamtfläche von 432 Mio. Hektar.

Der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber hat sich zudem zur Bewertung möglicher Risiken ein aufwendiges System aus unterschiedlichen rechtlichen Regelungen und Behörden geschaffen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber im Nachhinein die Ergebnisse des von ihm selbst etablierten Evaluierungssystems öffentlich in Frage stellt und dies auch noch gleichzeitig verknüpft mit der Forderung nach einer Verschärfung von (Koexistenz)Regelungen, die mit der Frage der Sicherheit in keinem Zusammenhang stehen.

Der nun vorliegende Referentenentwurf bleibt hinter einigen Forderungen des Eckpunktepapiers zur 5. Novellierung des Gentechnikgesetzes noch zurück. Dabei hatte bereits das Eckpunktepapier die Hoffnungen vieler Landwirte, Saatguthersteller und Forscher auf eine stärker praxisorientierte Herangehensweise im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen enttäuscht. Insofern ist es wichtig, dass die Debatte um die 5. Novelle des Gentechnikgesetzes getragen wird von dem Wunsch, ein möglichst reibungsloses und gleichberechtigtes Nebeneinander verschiedener Interessensgruppen zu organisieren; und zwar unabhängig von persönlichen Ansichten. Die Etablierung von Regeln zur Koexistenz sollte aus dem Respekt gegenüber dem jeweils Anderen erwachsen – und nicht als Instrument zur Diskriminierung und Ausgrenzung des Einen gegenüber dem Anderen genutzt werden. Dann ist es auch folgerichtig, bestimmte Abgrenzungsmaßnahmen abzulehnen, wenn sie schlicht zu teuer oder zu bürokratisch sind.

Vor diesem Hintergrund muss der Entwurf einer Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung positiv hervorgehoben werden. Denn durch sie wird die Vorsorgepflicht des Erzeugers gentechnisch veränderter Pflanzen nach § 16b Abs. 1 Gentechnikgesetz handhabbar gemacht.

3. Würdigung des Referentenentwurfs zur 5. Novelle des Gentechnikgesetzes (GenTG)

3.1 Erleichterung des gentechnisches Arbeitens der Sicherheitsstufen 1 und 2 (§8 Abs. 2 GenTG)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass „die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 oder 2 durchgeführt werden sollen, und die vorgesehenen erstmaligen gentechnischen Arbeiten [...] von dem Betreiber der zuständigen Behörde vor dem beabsichtigten Beginn der Errichtung oder, falls die Anlage bereits errichtet ist, vor dem beabsichtigten Beginn des Betriebs im Falle der Sicherheitsstufe 1 anzuzeigen und im Falle der Sicherheitsstufe 2 anzumelden“ sind. Die Kodifizierung des vereinfachten Verfahrens leistet einen Beitrag zum Bürokratieabbau und wird sowohl der Forschung als auch der Privatwirtschaft zugute kommen. Sie wird darum von der BIO Deutschland ausdrücklich begrüßt.

3.2 Transparenz für die Öffentlichkeit und Sicherheit für Anwender (§16a GenTG)

Der Gesetzentwurf sieht in § 16a GenTG vor, dass „zum Zweck der Überwachung etwaiger Auswirkungen von freigesetzten und angebauten gentechnisch veränderten Organismen [...] sowie zum Zweck der Information der Öffentlichkeit“ bestimmte „Angaben über Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen und [...] über den Anbau gentechnisch veränderter Organismen in einem Bundesregister erfasst“ werden. Das entspricht dem ursprünglichen Gesetzestext. Neu ist, dass das Grundstück der Freisetzung oder des Anbaus nicht mehr in den allgemein zugänglichen Teil des Registers fällt und die zuständige Bundesoberbehörde Auskunft über das Grundstück nur erteilt, „soweit der Antragsteller ein Interesse darlegt und bei ihm nicht Tatsachen die Vermutung begründen, dass die Auskunftserteilung der Erleichterung einer Feldzerstörung dienen soll“. Diese Ergänzung schützt Landwirte vor der Zerstörung ihrer Felder durch Technologiegegner und wird darum von der BIO Deutschland ausdrücklich begrüßt. Inwieweit irgendein „Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft“ machen kann, wenn es sich nicht um einen direkten Nachbarn oder einen kommerziellen Imker handelt, sollte aufmerksam hinterfragt werden.

3.3 Ermöglichung privater Absprachen (§ 16b Abs. 1 Satz 2 GenTG)

BIO Deutschland begrüßt, dass die Neufassung von § 16b Abs. 1 Satz 2 GenTG Absprachen zwischen den Betreibern und Dritten ermöglicht, um von den strengen Vorgaben des GenTG zur wirtschaftlichen Koexistenz abzuweichen. Damit werden unnötige Hürden für den Betrieb gentechnischer Anlagen beseitigt, die zwar zum Schutze Dritter grundsätzlich berechtigt sein können, im konkreten Fall wegen eines Verzichts der betroffenen Dritten auf diesen Schutz tatsächlich keine Funktion mehr erfüllen.

3.4 Erweiterung des Begriffs „Beseitigung“, Bedeutung des Verwendungszwecks der Ernte für die Anwendung behördlicher Umbruchs- und Vernichtungsanordnungen und für die Schwellenwerte der Einträge (§26 Abs. 5 GenTG)

BIO Deutschland begrüßt die Ergänzungen in §26 Abs. 5 GenTG. Sie erlauben Landwirten grundsätzlich, die Nachbarn von Anwendern neuer Anbau- und Züchtungstechniken sind, unter bestimmten Voraussetzungen ihre Ernte auch dann zu verwenden, wenn sie Spuren biotechnologisch veränderter Pflanzen enthält. Um die nötige Rechtssicherheit über die erlaubten Verwertungsarten zu schaffen, müssten allerdings zum einen die vom Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung genannten Verwertungsarten der thermischen Energiegewinnung oder der Gewinnung chemischer Nebenprodukte explizit aufgezählt werden. Zum anderen ist der Schwellenwert für diese Einträge in Feldfrüchte, die nicht für die Gewinnung von Lebens- oder Futtermitteln, sondern die für die Energiegewinnung oder für die Gewinnung chemischer Substanzen bei der Weiterbearbeitung völlig zerstört werden, mit „unterhalb der Bestimmungsgrenze für den quantitativen Nachweis“ unnötig tief angesetzt. Der Schwellenwert des Anteils an gentechnisch veränderten Organismen in den Produkten kann so festgelegt werden, dass eine weitere Verbreitung der pflanzenbiotechnologisch veränderten Früchte mit Sicherheit ausgeschlossen wird. Der entsprechende Gesetzestext müsste demnach lauten:

§ 26(5)

(5) Die zuständige Behörde hat ein Inverkehrbringen zu untersagen, wenn die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Sie hat ein Inverkehrbringen bis zur Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG vorläufig zu untersagen, soweit das Ruhen der Genehmigung angeordnet worden ist. Sie kann das Inverkehrbringen bis zu dieser Entscheidung vorläufig ganz oder teilweise untersagen, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht vorliegen.

*Zum Zwecke der Beseitigung von Produkten, die ungenehmigte gentechnisch veränderte Organismen in einer Menge enthalten, die unterhalb **der Schwelle von x% liegt**, ist eine unmittelbare Verwertung insoweit zulässig, als sichergestellt ist, dass das Produkt weder in unverarbeitetem noch in verarbeitetem Zustand in Lebensmittel oder Futtermittel gelangt, die gentechnisch veränderten Organismen nach der Verarbeitung zerstört sind und keine schädlichen Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter eintreten, **insbesondere durch thermische Verwertung zum Zwecke der Energiegewinnung oder industrieller Bearbeitung zur Gewinnung von chemischen Substanzen aus den genannten Produkten.***

Wobei x ein noch festzulegender Schwellenwert ist, der auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse von Experten aus Politik, Forschung und Wirtschaft bestimmt werden sollte.

3.5 Rechtssicherheit für Landwirte und Imker durch Anpassung der Anspruchs- und Haftungsregelungen (§32 Abs. 7 und §36a GenTG)

Damit den Anwendern neuer Anbau- und Züchtungstechniken eine Rechtssicherheit gewährt wird, die ihr unternehmerisches Risiko in einem realistischen Rahmen hält, ist es von großer Bedeutung, sowohl die Anspruchs- als auch die Haftungsregelungen eindeutig und klar zu formulieren. Es muss klar sein, dass „die verschuldungsunabhängige Haftung“ den Anwender neuer Anbau- und Züchtungstechniken im Falle einer GVO-Auskreuzung nicht über Gebühr belastet, indem die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands im Sinne der Naturalrestitution unabhängig vom wirtschaftlichen Wert der so beeinträchtigten Natur- oder Landschaft gefordert wird, sondern auf den Schaden im Sinne von § 251 Abs. 1 BGB begrenzt ist, so dass ein Wertersatz der Naturalrestitution vorzuziehen ist, wo die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Insofern sollte der Verweis auf § 251 Abs. 2 BGB allein auf dessen Satz 1 beschränkt werden:

§ 32(7) Haftung

(7) Stellt die Beschädigung einer Sache auch eine Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft dar, so ist, soweit der Geschädigte den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre, § 251 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwendungen für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes unverhältnismäßig sind, wenn sie den Wert der Sache erheblich übersteigen. Für die erforderlichen Aufwendungen hat der Schädiger auf Verlangen des Ersatzberechtigten Vorschuss zu leisten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Landwirte besteht die BIO Deutschland auch auf einer abschließende Aufzählung unter §36a(1) und daher auf die Streichung des Wortes „insbesondere“, wie sie vom Eckpunktepapier noch in Aussicht gestellt wird. Der Gesetzgeber kann so sicherstellen, dass die Haftung der Betreiber nach § 906 BGB von den Gerichten nicht ins Uferlose zerdehnt wird. Aus diesem Grund schlägt die BIO Deutschland für den Gesetzestext folgende Formulierung vor:

§ 36a

Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

(1) Die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, oder sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen stellen eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar, wenn entgegen der Absicht des Nutzungsberechtigten wegen der Übertragung oder des sonstigen Eintrags Erzeugnisse:

1. *nicht in Verkehr gebracht werden dürfen oder*
 2. *nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften nur unter Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden dürfen oder*
 3. *nicht mit einer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen, die nach den für die Produktionsweise jeweils geltenden Rechtsvorschriften möglich gewesen wäre.*
- (2) *Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 16b Abs. 2 und 3 gilt als wirtschaftlich zumutbar im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches.*
- (3) *Für die Beurteilung der Ortsüblichkeit im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt es nicht darauf an, ob die Gewinnung von Erzeugnissen mit oder ohne gentechnische Organismen erfolgt.*
- (4) *Kommen nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der räumlichen Lage und der Größe der jeweiligen Felder, mehrere Nachbarn als Verursacher in Betracht und lässt es sich nicht ermitteln, wer von ihnen die Beeinträchtigung durch seine Handlung verursacht hat, so ist jeder für die Beeinträchtigung verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn jeder nur einen Teil der Beeinträchtigung verursacht hat und eine Aufteilung des Ausgleichs auf die Verursacher gemäß § 287 der Zivilprozessordnung möglich ist.*

Begrüßt wird von der BIO Deutschland, dass mit §36a Abs. 4 die Haftungsregelung dahingegen präzisiert wird, dass die gesamtschuldnerische Haftung nicht über die von der Rechtsprechung im Zivilrecht allgemein anerkannten Fälle hinausgeht.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung entgegen ihrer Ankündigung im Eckpunktepapier zur 5. Novellierung des GenTG die Imker von einer Haftung nicht freigestellt hat. Zwar dürfte eine Haftung der Imker nach geltendem Recht bereits jetzt nicht bestehen, da mangels eines gentechnischen Arbeitens die verschuldensunabhängige Haftung nach § 32 GenTG nicht greift und eine Haftung nach allgemeinen Regeln mangels eines Verschuldens ebenfalls nicht einschlägig ist. Allerdings ist es im Sinne von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wünschenswert, einen eindeutigen Haftungsausschluss in das GenTG aufzunehmen. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass ein Ausgleichsanspruch nach § 906 BGB ebenso wenig besteht wie ein Abwehranspruch gegen die Bienen selbst.

4. Würdigung des Referentenentwurfs einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPfIEV)

BIO Deutschland begrüßt grundsätzlich, dass mit dem Entwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (GenTPfIEV) die Rahmenbedingungen für das Inverkehrbringen zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen sowie für das Aufbringen von Stoffen, die vermehrungsfähige Bestandteile von gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten, in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau klar darlegt.

4.1 Anfragepflicht bei Naturschutzbehörden nur im Falle der bedingten Genehmigung (§ 5 GenTPflEV)

Es ist richtig und wichtig, die Menschen und die Umwelt vor möglichen schädlichen Einflüssen durch biotechnologisch gezüchtete Pflanzen zu schützen. Die Verordnung darf aber nicht dazu führen, dass der Anbau von zugelassenen und für unbedenklich befundenen gentechnisch veränderten Pflanzen auf landwirtschaftlichen Flächen verboten werden kann. Darum sieht die Anfragepflicht in § 5 GenTPflEV vor, dass nur dann bei Naturschutzbehörden angefragt werden muss, wenn die Kommission, die den Antrag im Hinblick auf mögliche Gefahren für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter prüft und bewertet, nach §16 Abs. 5 GenTG hierzu Empfehlungen gibt. Hier mahnt die BIO Deutschland Augenmaß an. Werden die Bestimmungen in den Genehmigungen nämlich so gefasst, dass faktisch jeder Landwirt bei der Naturschutzbehörde anfragen muss, käme dies einem zusätzlichen Genehmigungsverfahren gleich. Hier würde der Verwaltungsaufwand multipliziert und es entstünden der Volkswirtschaft Kosten, der Natur aber kein Nutzen.

4.2 Ständige Anpassung der Verordnung an den Stand der Wissenschaft

In der Anlage zum GenTPflEV wird in den „Pflanzenartspezifischen Vorgaben“ festgelegt, dass gentechnisch veränderter Mais mit einem Mindestabstand von 150 Metern angebaut werden soll. Dies nimmt die BIO Deutschland zum Anlass, erneut (siehe Stellungnahme der BIO Deutschland vom 12. März 2007 zum Eckpunktepapier) anzumahnen, durch geeignete Prozesse für eine regelmäßige Anpassung der Abstandswerte an den aktuellen Stand der Wissenschaft zu sorgen.

Ziel muss sein, immer wieder aktiv nach Möglichkeiten zu suchen, den innovativen Mittelstand Deutschlands, die Unternehmerinnen und Unternehmer und die Landwirte, die modernen Technologien ausgeschlossen sind und ein hohes unternehmerisches Risiko tragen, zu unterstützen. Nur so kann Deutschland weiterhin die Richtung des internationalen Wettbewerbs maßgeblich mitbestimmen und das Wohlergehen seiner Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft sichern.

Berlin, den 27. Juni 2007

###

BIO DEUTSCHLAND

Vorstand der BIO Deutschland:

Prof. Dr. Horst Domdey (BioM AG), Dr. Peter Heinrich (Medigene AG), Dr. Jens A. Katzek (BIO Mitteldeutschland GmbH), Dr. Uwe Maschek (Magforce Nanotechnologies AG), Andreas Mietzsch (Biocom AG), Peter Pohl (GATC Biotech AG), Prof. Dr. Felicia Rosenthal (Cellgenix Technologie Transfer GmbH), Dr. Rainer Wessel (Ganymed Pharmaceuticals AG), Prof. Dr. Olaf Wilhelm (Wilex AG)

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland (BIO Deutschland) hat sich mit ihren mehr als 150 Mitgliedsfirmen zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Entwicklung eines innovativen Wirtschaftszweiges auf Basis der modernen Biowissenschaften zu unterstützen und zu fördern. **Dr. Peter Heinrich** (CEO MediGene AG) ist Vorstandsvorsitzender der BIO Deutschland.

Fördermitglieder der BIO Deutschland sind: **berlinbiotechpark GmbH, CMS Hasche-Sigle, DZ Bank AG, EBD Group, Ernst&Young AG, KPMG AG, Hogan&Hartson Raue, Ray & Berndtson GmbH, TVM Capital GmbH, UBS Wealth Management AG und VISCARDI AG.**

Weitere Informationen zur Tätigkeit der BIO Deutschland und der Arbeitsgruppen erhalten Sie gerne auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder unter www.biodeutschland.org

BIO Deutschland e.V.

Tegeler Weg 33 / berlinbiotechpark

10589 Berlin

Tel.: 030-26484087

Fax: 030-26484088

E-Mail: info@biodeutschland.org